

### 1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers mit der JANUS Sicherheitsdienst GmbH. (im Folgenden: JANUS).

(2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Unternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das Unternehmen ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die ihm übertragene Tätigkeit vorbehaltlos ausführt.

### 2. Allgemeine Dienstaufführung

(1) Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Die Sicherheitsdienstleistung kann als Interventionsdienst, Revierdienst, Objektschutzdienst, Werkschutzdienst oder sonstige Sicherheitsdienstleistungen ausgeübt werden.

(2) Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (in der Regel keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung - AÜG), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Sicherheitsunternehmen.

(3) Das Unternehmen ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

### 3. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die Begehungsvorschrift / der Alarmplan maßgebend. Sie / er enthält, den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / des Alarmplanes bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Soweit unvorhersehbare Notstände oder Eigenschutz der Sicherheitsdienstmitarbeitenden es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

### 4. Schließmittel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schließmittel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schließmittelverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schließmittelbeschädigungen haftet das Unternehmen im Rahmen der Ziffer 11. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmen die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmen umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen das Unternehmen über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

(3) Unter den hier aufgeführten Begriff „Schließmittel“ zählt auch jeder andere Gegenstand bzw. Information (PIN) zum Öffnen und Schließen einer Vorrichtung, welche dazu dient, ausgewählten Personen den Zugang in bestimmte Bereiche zu gestatten und anderen Personen diesen zu verweigern.

### 5. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung in Textform der Betriebsleitung des Unternehmens mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen, führt jedoch nicht zum Verlust von Ansprüchen des Auftraggebers.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn das Unternehmen nach Benachrichtigung in Textform nicht in angemessener Zeit – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt, soweit diese möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

### 6. Auftragsdauer

(1) Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist – ein Jahr. Ist der Auftraggeber Unternehmer und wird der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

(2) Jeweils 3 Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.

(3) Für Verträge, bei denen das Unternehmen technische Systemintegration (insbesondere die Software JANA) erbringt oder Sicherheitstechnik in die Infrastruktur des Auftraggebers einbindet, beträgt die

Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Für diese Verträge gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende. Eine frühere Beendigung ist nur gegen Erstattung der nachgewiesenen Implementierungs- und Einrichtungskosten möglich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

**(4)** Ist der Auftraggeber Verbraucher und wird der Vertrag nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Verbraucher kann das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

### 7. Ausführung durch andere Unternehmen

Das Unternehmen ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Unternehmen zu bedienen, die die Gewerbeurteilung gemäß

§ 34a GewO besitzen und zuverlässig sind.

### 8. Unterbrechung der Bewachung

**(1)** Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen, Pandemien, Cyberangriffen auf die Infrastruktur des Unternehmens oder des Auftraggebers, behördlich angeordneten Betretungs- oder Zugangssperrungen sowie anderen Fällen höherer Gewalt kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich oder unzumutbar wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Gleiches gilt bei technisch bedingten Ausfällen des digitalen Einsatzleitsystems (JANA), die auf Umständen beruhen, die außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens liegen.

**(2)** Im Falle der Unterbrechung ist das Unternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

### 9. Vorzeitige Vertragsauflösung

**(1)** Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder – Gegenstandes kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

**(2)** Gibt das Unternehmen das Revier auf, so ist es ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

### 10. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsformänderung des Unternehmens wird der Vertrag nicht berührt.

### 11. Haftung und Haftungsbegrenzung

**(1)** Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

**(2)** Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt (Vertrag zugunsten Dritter). Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

**(3)** Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

**(4)** Die Gesamthaftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis auf die Höhe des jährlichen Nettovertragswertes des betroffenen Auftrags, maximal jedoch auf die Deckungssumme der jeweils gültigen Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens begrenzt. Maßgeblich ist der niedrigere der beiden Beträge. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmens sowie nicht bei Personenschäden.

### 12. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

**(1)** Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes aufgrund von Personenschaden, sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

**(2)** Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

### 13. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) in der Fassung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692).

### 14. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich jeweils zum Ende des Monats nach erfolgter Rechnungsstellung zu zahlen. Bei wiederkehrenden Sicherheitsdienstleistungen, insbesondere bei Interventions-, Revier-, Objektschutz- und Werkschutzdienst sowie bei NSL-Aufschaltungen, ist das Unternehmen berechtigt, zum 01. eines jeden Leistungsmonats eine Abschlagsrechnung über die für diesen Monat zu erwartende Vergütung zu stellen. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablauf des Leistungsmonats auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen. Bereits gezahlte Abschläge werden auf die Endabrechnung angerechnet. Ein etwaiges Guthaben des Auftraggebers wird mit der nächsten Abschlagsrechnung verrechnet oder auf Anforderung erstattet. Monatliche Bereitschafts-, Vorhalte-, Aufschaltungs- oder Sonstige Gebühren können aufgrund des Verwaltungsaufwands jährlich im Voraus verrechnet werden.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Unternehmens maßgeblich.

(3) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB). Daneben wird eine Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 € fällig. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

(4) Geht der Rechnungsbetrag nicht innerhalb des Zahlungsziels auf dem Konto des Unternehmens ein, erhält der Auftraggeber eine Mahnung in Textform mit einer Nachfrist von 5 Werktagen. Bleibt auch diese Nachfrist erfolglos, ist das Unternehmen berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen in Anlehnung an § 321 BGB ohne weitere Ankündigung einzustellen, bis sämtliche offenen Forderungen einschließlich Verzugszinsen, Kosten und Auslagen vollständig ausgeglichen sind. Das Unternehmen ist während der Leistungseinstellung nicht verpflichtet,

Ersatz für die ausgesetzte Sicherheitsdienstleistung zu stellen. Eine Haftung des Unternehmens für Schäden, die während der Dauer der Leistungseinstellung infolge des Zahlungsverzugs des Auftraggebers entstehen, ist ausgeschlossen.

(5) Nach vollständigem Ausgleich aller offenen Forderungen nimmt das Unternehmen die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen, wieder auf. Das Unternehmen behält sich vor, für die weitere Leistungserbringung Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

(6) Die Leistungseinstellung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung für bereits erbrachte Leistungen. Das Recht des Unternehmens zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages wegen Zahlungsverzugs gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(7) Das Unternehmen ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie während der Vertragslaufzeit Bonitätsauskünfte über den Auftraggeber einzuholen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers kann das Unternehmen Vorauskasse oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

(8) Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Diese Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Geldforderung aus einem Anspruch erwächst, dessentwegen der Auftraggeber auch zurückbehalten könnte oder hätte zurückbehalten können.

### 15. Preisänderung

(1) Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen können nur so weit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## JANUS Sicherheitsdienst GmbH

Sicherheitsklassifizierung: SK1 Öffentlich



vorausgegangenem Monat unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren bekannt gegeben wurde.

(2) Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Absatz 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu.

(3) Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu.

### 16. Vertragsbeginn

Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung in Textform (Systemmail) zugeht.

### 17. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Dem Auftraggeber ist es während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Vertragsbeendigung untersagt: (a) Mitarbeiter des Unternehmens aktiv abzuwerben oder zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen zu veranlassen; (b) Bewerbungen von Mitarbeitern des Unternehmens entgegenzunehmen oder diesen ein Angebot für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu unterbreiten, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens; (c) ehemalige Mitarbeiter des Unternehmens, die innerhalb der letzten zwölf Monate dort beschäftigt waren, einzustellen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einstellungen auf eine allgemeine öffentliche Stellenausschreibung hin, ohne gezielte Ansprache.

(2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem Unternehmen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

### 18. Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere gelten Art. 5 Abs. 1 lit. f), Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

(3) Soweit das Unternehmen im Rahmen der Vertragsausführung – insbesondere durch den Einsatz der Software JANA oder durch die Aufschaltung von Alarmanlagen und Zutrittssystemen – Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers oder Dritter

erhält und diese im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gilt das Unternehmen als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO abzuschließen. Das Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten in diesem Rahmen ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers und ergreift die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.

### 19. Verbraucherstreitbeilegung

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

### 20. Administrative und organisatorische Zusatzleistungen

(1) Neben den im Hauptvertrag vereinbarten operativen Sicherheitsdienstleistungen erbringt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers administrative und organisatorische Zusatzleistungen (z. B. Stammdatenpflege, Erstellung und Aktualisierung von Dienstabweisungen, Verwaltung und Rückführung von Schließmitteln, Erstellung von Auswertungen, kurzfristige Disposition).

(2) Diese Zusatzleistungen sind nicht Teil der operativen Grundvergütung und werden gesondert nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis des Auftragnehmers abgerechnet, sofern sie ein im Vertrag vereinbartes Freikontingent überschreiten.

(3) Auslagen (insbesondere Porto, Versand, Verpackung, Material sowie Fahrtkosten) werden gesondert und nachweisbar zu Selbstkosten weiterberechnet, soweit im Preisverzeichnis nicht bereits als Pauschale ausgewiesen.

### 21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der JANUS Sicherheitsdienst GmbH. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a. die in den Klagewegen in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;

b. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.